

# RS Vwgh 1999/11/24 99/01/0323

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.11.1999

## Index

41/02 Staatsbürgerschaft

## Norm

StbG 1985 §10 Abs1 Z6;

StbG 1985 §15;

## Rechtssatz

Gemäß § 15 StbG 1985 werden NUR die in dieser Gesetzesstelle ausdrücklich genannten Wohnsitzfristen durch näher bezeichnete Umstände (wie zB ein rechtskräftiges Aufenthaltsverbot) unterbrochen. Aber auch für die gemäß § 10 Abs 1 Z 6 StbG 1985 vorzunehmende Beurteilung des Gesamtverhaltens des Einbürgerungswerbers ist von Bedeutung, welche Zeiten sich dieser erlaubt oder unerlaubt in Österreich aufgehalten hat. Da für die in diese Gesamtbeurteilung einzubeziehenden Zeiten jedoch nicht der Unterbrechungstatbestand des § 15 StbG 1985 zum Tragen kommt, sind etwa Zeiten erlaubten Aufenthaltes VOR der Verhängung eines rechtskräftigen Aufenthaltsverbotes in die Bewertung des Gesamtverhaltens einzubeziehen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999010323.X01

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)